



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER FIRMA BAUER AKTIENGESELLSCHAFT

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung zum Wohle des Unternehmens aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nicht etwas anderes ergibt.
Sie haben ihre Tätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben und sich ausschließlich von den Interessen der Gesellschaft leiten zu lassen
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben - von der Zweitstimme des Vorsitzenden abgesehen - die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates arbeiten mit den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und sechs Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) richtet. Sie sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.
- (2) Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.
- (3) Bei Vorschlägen des Aufsichtsrats zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung soll neben den gesetzlichen Voraussetzungen darauf geachtet werden, dass
 - a) dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und dass die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird.

- b) dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.
- c) dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Im letzteren Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.
- d) Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- e) Aufsichtsratsmitglieder, die keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.
- f) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft angehören, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen, die nicht zu dem Konzern der Aktiengesellschaft gehören, dessen Vorstandsmitglied sie sind.
- g) die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden.

§ 3 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach Maßgabe der Regelungen in der Satzung der BAUER Aktiengesellschaft und nach Maßgabe von § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der Satzung auch einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen.
- (2) Der erste Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden nach Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung, wenn dieser verhindert ist. Der zweite Stellvertreter hat diese Rechte und Pflichten nur, wenn der Vorsitzende und der erste Stellvertreter verhindert sind. §§ 29 II S. 3 und 31 IV S. 3 MitbestG bleiben unberührt.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen des Vorstands bzw. eines Aufsichtsratsmitglieds unter den Voraussetzungen und unter Beachtung von § 110 I AktG einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt.
- (3) Hinsichtlich Form und Frist der Einladung zu den Sitzungen sind die Regelungen in der Satzung der BAUER Aktiengesellschaft zu beachten. Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die

Ergänzung der Tagesordnung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Für die Beschlussfassung relevante Unterlagen sollten den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig mitgeteilt werden. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (5) Zur Beschlussfassung in Sitzungen gelten insbesondere die Regelungen in der Satzung der BAUER Aktiengesellschaft.
Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, kann Beschluss nur dann gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben. Die in Form gemischter Beschlussfassungen gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt der Vorsitzende. Beantragen jedoch zwei Mitglieder des Aufsichtsrats für einen Beschlussgegenstand geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (7) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Als Sitzungsteilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen. Eine Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder anderer vergleichbarer Formen (z.B. Telefax, E-Mail, Videokonferenz) der Abstimmung oder einer Kombination dieser Formen ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats anordnet. Dies gilt auch für erneute Abstimmungen gemäß §§ 29 II 1 und 31 IV 1 MitbestG. Die Regelungen in der Satzung der BAUER Aktiengesellschaft zur Beschlussfähigkeit und zu den Mehrheitserfordernissen sind zu beachten.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsrats- oder Ausschussmitglied hinaus. 5 Jahre nach Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben, sofern und soweit keine wichtigen Gründe der Herausgabe entgegenstehen.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so soll er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit Abs.1 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der

Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Als ständige Ausschüsse bestellt der Aufsichtsrat den Vermittlungsausschuss nach § 27 III MitbestG, den Präsidial- und Personalausschuss, den Prüfungsausschuss (Audit Committee) und den Nominierungsausschuss. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied bestellt.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden und ein Ausschussmitglied zu dessen Stellvertreter, soweit das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung keine Regelung treffen. Der Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Zu den Ausschusssitzungen sollen, soweit sinnvoll, auf Veranlassung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden. Der jeweilige Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, und weitere Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, als Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des jeweiligen Ausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Ausschusses oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Vermittlungsausschuss

Aufgaben und Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses ergeben sich aus § 27 III MitbestG.

§ 8 Präsidial- und Personalausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende an sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft dieser Funktion Mitglied und Vorsitzender des Präsidial- und Personalausschusses.
- (3) Der Präsidial- und Personalausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand;

- b) Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats zur Festsetzung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und zur Festlegung des Vergütungssystems für den Vorstand;
- c) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Festsetzung der Gesamtvergütung des Vorstandsmitglieds bleibt dem Aufsichtsrat vorbehalten;
- d) Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG;
- e) Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG;
- f) Kreditgewährung gemäß § 89 AktG und § 115 AktG;
- g) Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG;
- h) Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG;
- i) Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance;
- j) Vornahme von Satzungsänderungen der BAUER Aktiengesellschaft, die nur die Fassung betreffen (§ 12 der Satzung), insbesondere die Anpassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten oder bedingten Kapitals sowie die Streichung genehmigten oder bedingten Kapitals wegen Fristablauf;
- k) die anwaltliche Prozessvertretung der Gesellschaft im Rechtsstreit über eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage (§ 246 Abs. 2 , § 249 Abs. 1 S. 1 AktG).

§ 9 Prüfungsausschuss (Audit Committee)

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder auf Vorschlag der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und ein Mitglied auf Vorschlag der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag der Anteilseignervertreter vom Aufsichtsrat gewählt. Weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ehemalige Mitglieder des Vorstands sollten den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Compliance, sowie der Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss hat hierbei folgende Aufgaben:
 - a) Zur Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers soll der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang

im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

- b) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers vor.
 - c) Der Prüfungsausschuss gibt eine Empfehlung an den Aufsichtsrat für dessen Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers. Er beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insbes. den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung). Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Dem Prüfungsausschuss obliegt insbesondere die zur Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vorgeschriebene Zustimmung zu Nichtprüfungsleistungen. Mit dem Abschlussprüfer soll vereinbart werden, dass der Prüfungsausschuss über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Zudem soll vereinbart werden, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Der Prüfungsausschuss soll weiterhin vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex ergeben.
 - d) Vorprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse, des Lageberichts und des Konzernlageberichts, des nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts sowie des Vorschlags zur Verwendung des Bilanzgewinns.
 - e) Erörterung der Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.
 - f) Vorbereitung der Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.
 - g) Erörterung von Halbjahres- und Quartalsfinanzberichten.
- (3) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen in der Regel der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand der Gesellschaft und, soweit die Sitzungen den Jahres- und Konzernabschluss betreffen, der Abschlussprüfer teil. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Vorstandsmitglieder oder in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen.

§ 10 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vorgeschlagen und gewählt werden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des

Nominierungsausschusses werden auf Vorschlag der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner durch diese gewählt.

- (2) Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner geeignete Kandidaten vor.
- (3) Die Kandidatenempfehlung beachtet die gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und die vom Aufsichtsrat festgelegten konkreten Ziele für seine Zusammensetzung. Sie strebt die Ausfüllung des Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat an.

§ 11 Einberufung und Leitung von Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Die Ausschusssitzungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet.

§ 12 Beschlussfassung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. .
- (2) Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz, die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Im Falle der Stimmengleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Ausschussvorsitzende zwei Stimmen. Ein Zweitstimmrecht besteht nicht für den Vorschlag nach § 31 III S. 1 MitbestG. Dem Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu. Die erneute Abstimmung kann von jedem Ausschussmitglied verlangt werden. § 108 III AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
- (3) Beschlüsse des Ausschusses werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Als Sitzungsteilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenz. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder anderer vergleichbarer Formen (z.B. Telefax, E-Mail, Videokonferenz) der Abstimmung oder einer Kombination dieser Formen gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Ausschusses dies anordnet und soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für erneute Abstimmungen.

§ 13 Niederschrift

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung,

der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

§ 14 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse werden die Effizienz der eigenen Tätigkeit regelmäßig überprüfen.